

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2011/8/9 2Nc15/11w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.08.2011

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Baumann als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Veith und Dr. E. Solé als weitere Richter in der Außerstreitsache der Antragstellerin Viktoria C\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Paul Fuchs, Rechtsanwalt in Thalheim bei Wels, gegen den Antragsgegner Alfred H\*\*\*\*\*, vertreten durch Dr. Dietmar Endmayr, Rechtsanwalt in Wels, wegen Bestellung eines Heiratsguts, über den gemeinsamen Delegationsantrag beider Parteien in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Zur Verhandlung und Entscheidung dieser Rechtssache wird anstelle des Bezirksgerichts Wolfsberg das Bezirksgericht Wels bestimmt.

## **Text**

Begründung:

Die Antragstellerin begehrt vom Antragsgegner die Bestellung eines Heiratsguts. Das von ihr angerufene Bezirksgericht Wels überwies die Sache unter Verweis auf § 114 JN infolge örtlicher Unzuständigkeit an das Bezirksgericht Wolfsberg.

Daraufhin stellten die Streitparteien den gemeinsamen Antrag, die Sache gemäß § 31 JN an das Bezirksgericht Wels zu delegieren. Der Antragsgegner habe im Sprengel dieses Bezirksgerichts seinen Wohnsitz, die Antragstellerin sei zwar in Kärnten beheimatet, studiere aber in Linz und halte sich daher überwiegend in Oberösterreich auf.

Das vorliegende Gericht befürwortete die Delegation.

## **Rechtliche Beurteilung**

Grundsätzlich sind auch im Außerstreitverfahren Delegationsanträge der Parteien gemäß § 31 JN zulässig (RIS-Justiz RS0046292). Nach dieser Bestimmung kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit auf Antrag einer Partei anstelle eines Gerichts ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung bestimmt werden. Zwar soll nach herrschender Lehre und ständiger Rechtsprechung eine Delegation den Ausnahmefall bilden, doch ist bei der zu treffenden Ermessensentscheidung kein allzu strenger Maßstab anzulegen, wenn alle Parteien einvernehmlich die Delegation beantragen (5 Nc 5/06i mwN). Zielsetzung der Delegation ist eine wesentliche Verkürzung und/oder Verbilligung des Verfahrens (RIS-Justiz RS0046589 [T20, T35]).

Da nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Streitparteien die Antragstellerin in Linz studiert und der Antragsgegner im Sprengel des Bezirksgerichts Wels wohnhaft ist, erscheint eine Delegation unter diesen Umständen im Sinne der Judikatur zweckmäßig.

## **Textnummer**

E98254

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2011:0020NC00015.11W.0809.000

## **Im RIS seit**

24.09.2011

## **Zuletzt aktualisiert am**

24.09.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)